



Obst- und Gartenbauverein der Stadt Senden e. V.

Beitragsordnung

1. Grundlage

Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 6, 7, 9 der Satzung in der Fassung vom 15. April 2011.

2. Solidaritätsprinzip

Das Beitrittsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

3. Beschlussfassung und Bekanntgabe

- 3.1 Die Mitgliederversammlung (der Vorstand in seiner Sitzung) hat am **09. Oktober 2020** die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
- 3.2 Die Beitragsordnung wird gemäß § 16 der Satzung durch Aushang bekanntgemacht und tritt dann in Kraft.
- 3.3 Mitglieder, die nach Inkrafttreten der jeweils aktuellen Beitragsordnung neu dem Verein beitreten, erhalten die aktuell gültige Beitragsordnung ausgehändigt. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages / Beitrittserklärung und damit für Neumitglieder verbindlich.

4. Regelungen

- 4.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung (Teil A) und den Vorstand (Teil B) beschlossen und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- 4.2 Es ist die Pflicht eines jeden Mitglieds, Anschriften und Kontoänderungen umgehend mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.
- 4.3 Unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinsbeitritts ist immer der volle Beitrag zu bezahlen.
- 4.4 Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31. Dezember des Jahres möglich. Der Austritt muss dem Vorstand, spätestens zum 30. September, schriftlich mitgeteilt werden.
- 4.5 Die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat für wiederkehrende Zahlungen und hat zu den unten angegebenen Terminen für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Obst- und Gartenbauverein der Stadt Senden e. V. bucht unter der Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer: DE130GV00000119724 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) an folgenden Terminen ab:

- 31.01.** (Mitgliedsbeitrag; ohne Rechnungsstellung)
- 01.04.** (Verbrauchsabrechnung; nur für Pachtgartenmitglieder mit Rechnungsstellung)
- 01.10.** Pacht Stadt Senden (Ziffer 4 a); nur für Pachtgartenmitglieder ohne Rechnungsstellung)
- 01.12.** (KVD Versicherung; ohne Rechnungsstellung) **Versicherungskonto: DE87 7*** **** 0101 **** 81)**

Fällt einer dieser Tage auf einen Sonntag, einen staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle des genannten Zahlungstermins der nächste Werktag.
Die Ermächtigung kann vom Mitglied jederzeit widerrufen werden.
Es gelten die bankenüblichen Verfahrensregelungen.

- 4.6 Bankverbindung des Vereins:
VR-Bank Neu-Ulm eG, BIC: GENODEF1NU1; IBAN: DE43 7* **** 0001**** 81**
- 4.7 Bei Überschreiten des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben. Die Höhe der Mahngebühren regelt die Anlage zu dieser Beitragsordnung.

Anlage zur Beitragsordnung

Teil A (Beschluss Mitgliederversammlung)

1. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt: **z. Zt. keine Aufnahmegebühr**

2. Beiträge

a) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied im Kleingartenbereich beträgt:

48,00 Euro

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Familien – Unfallversicherung für Kleingärtner und die Beiträge an den Landesverband Bayerischer Kleingärtner e. V. und den Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e. V. in der jeweiligen festgelegten Höhe.

b) Der Mitgliedsbeitrag für ein ordentliches Mitglied im Hausgartenbereich beträgt:

12,50 Euro

Der Mitgliedsbeitrag enthält eine Gartenunfallversicherung beim Bayerischen Gemeindeunfall-Versicherungsverband (GUVV) und den Beitrag an den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. in der von dessen festgelegten Höhe.

3. Abgeltung von Arbeitsstunden

Die Anzahl der zu erbringenden Arbeitsstunden wird in der Anlagerversammlung festgelegt. Jede nicht erbrachte Arbeitsstunde wird dafür in Rechnung gestellt mit

40,00 Euro

4. Pacht und Wirtschaftsgeld für den Kleingartenbereich

a) Pacht der Stadt Senden

Entsprechend der Anlage 2 des Zwischenpachtvertrages mit der Stadt Senden und dem Zahlungstermin: 01.10. des Jahres. Grundlage ist der Betrag der Ziffer 1 aus dem individuellen Anhang 1 zum Unterpachtvertrag.

b) Wirtschaftsgeld

Jeder Pächter eines Kleingartens hat entsprechend der Größe des Grundstücks ein Wirtschaftsgeld zu entrichten. Es dient zur Instandhaltung / Erneuerung / Ersatzbeschaffung bei jeder Gartenanlage laut der Anlage 2 des Zwischenpachtvertrages. Grundlage ist der Betrag der Ziffer 2 aus dem Anhang 1 zum Unterpachtvertrag. Das Wirtschaftsgeld beträgt ab dem 01.04.2023 pro qm:

0,30 Euro

Teil B (Beschluss Vorstand)

5. Gebühren

5.1 Mitglieder die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen leisten Ihre Zahlungen, zu den unter 4.5 der Beitragsordnung genannten Terminen, auf das der Rechnung entsprechende Vereinskonto. Dafür ist jeweils eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten in Höhe von

1,50 Euro

5.2 Bei Mahnungen werden Mahngebühren fällig in Höhe von

5,00 Euro

5.3 Rücklastschriften, die das Mitglied zu vertreten hat, werden in der vom jeweiligen Bankinstitut berechneten Höhe erhoben.

6. Aufwandsgebühren bei Gartenübergaben / Gartenübernahmen

6.1 Bei der Übergabe eines Pachtgartens in einer Kleingartenanlage entstehen dem bisherigen Pächter Kosten in Höhe von

50,00 Euro

6.2 Bei der Übernahme oder Umschreibung (§ 2c, Unterpachtvertrag) eines Pachtgartens in einer Kleingartenanlage entstehen dem nachfolgenden Pächter Kosten in Höhe von

50,00 Euro